



Rheinbach, 08.12.2020

Ergänzung zur Einladung
zur 11/2. Sitzung
des Rates der Stadt Rheinbach

Termin: **Montag, 14.12.2020 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuve Straße 5, 53359 Rheinbach**

Im Nachgang zur Einladung reiche ich Ihnen folgende Unterlagen nach:

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

4.2	Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)	BV/0048/2020
-----	---	--------------

Außerdem habe ich Ihnen die Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2020 zu TOP 6.7 beigelegt.

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.02.02
Vorlage Nr.: BV/0048/2020

Freigabedatum:
08.12.2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	14.12.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine
Beschlusscontrolling:	Nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt die als Anlage beigefügte „Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach“.

Erläuterungen:

Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen.

Der Rat der letzten Wahlzeit hat in dies in der Zuständigkeitsordnung geregelt, die als Anlage Bestandteil der Hauptsatzung war. Bei Änderungen in der Zuständigkeitsordnung musste somit regelmäßig die Hauptsatzung als wesentliche Rechtsgrundlage des Ortsrechts geändert werden.

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner konstituierenden Sitzung am 2. November 2020 eine neue Fassung der Hauptsatzung beschlossen. Diese ist mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt am 30. November 2020 in Kraft getreten.

Die Hauptsatzung bestimmt in § 11 Absatz 4, dass der Rat die Kompetenzen der Ausschüsse sowie des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin in einer Zuständigkeitsordnung festlegt.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates zur Festlegung der Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse vom 2. November 2020, legt die Verwaltung den als Anlage beigefügten Entwurf der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach vor.

Beschlussfassung und Stimmrecht des Bürgermeisters

Die Verabschiedung der Zuständigkeitsordnung erfolgt durch Ratsbeschluss mit einfacher Mehrheit (§ 50 Absatz 1 Satz 1 GO NRW). Der Bürgermeister hat Stimmrecht (§ 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Rheinbach, 2. Dezember 2020

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach vom 14. Dezember 2020

Der Rat der Stadt Rheinbach hat am 14. Dezember 2020 auf Grund von § 41 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung und § 11 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 12. November 2020 diese Zuständigkeitsordnung beschlossen. Sie tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Vorbereitung von Ratsbeschlüssen	2
§ 3 Zuständigkeiten für Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)	3
§ 4 Zuständigkeitsüberschneidungen	3
§ 5 Rückholrecht des Rates	3
II. ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE	4
§ 6 Haupt- und Finanzausschuss	4
§ 7 Betriebsausschuss	5
§ 8 Jugendhilfeausschuss	6
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	6
§ 10 Wahlausschuss	6
§ 11 Wahlprüfungsausschuss	6
§ 12 Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	6
§ 13 Ausschusses für Schule, Bildung und Sport	7
§ 14 Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	8
§ 15 Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr	9
§ 16 Ausschuss für Umwelt und Mobilität	10
III. ZUSTÄNDIGKEIT DES BÜRGERMEISTERS*DER BÜRGERMEISTERIN	11
§ 17 Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen	11
§ 18 Zuständigkeiten, die auf den*die Bürgermeister*In übertragen sind	11
§ 19 Geschäfte der laufenden Verwaltung	12

I. ALLGEMEINES

§ 1 Grundsätze

- 1) Der Rat ist nach § 41 GO NRW für alle Angelegenheiten der Stadt Rheinbach zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.
- 2) Der Rat macht ausgehend von den in der Gemeindeordnung NRW und der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach festgelegten Kompetenzen mit dieser Zuständigkeitsordnung von seinem Recht Gebrauch, die Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten auf die Ausschüsse und den*die Bürgermeister*In zu übertragen. Zugleich dient diese Zuständigkeitsordnung dazu, die Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Organe voneinander abzugrenzen.
- 3) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen der ihnen in dieser Zuständigkeitsordnung übertragenen Zuständigkeiten mit Ausnahme von Angelegenheiten, die eine große Bedeutung im Einzelfall haben oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 4) Die Ausschüsse können die ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung übertragenen Entscheidungsbefugnisse nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausüben. Die sich aus den Beschlüssen zum jeweiligen Haushaltsplan ergebenden Kompetenzen des Haupt- und Finanzausschusses zur Freigabe von Haushaltsmitteln bleiben unberührt (vgl. § 18 Absatz 3 dieser Zuständigkeitsordnung).
- 5) Die Ausschüsse können die ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung übertragenen Entscheidungsbefugnisse auf den*die Bürgermeister*In aber nicht auf andere Ausschüsse übertragen.
- 6) Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung Wertgrenzen festgelegt sind, handelt es sich bei den genannten Beträgen jeweils um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer u. ä.).
- 7) Soweit diese Zuständigkeitsordnung Festlegungen zum Geschäft der laufenden Verwaltung trifft, handelt es sich hierbei um Geschäfte im Sinne des § 41 Absatz 3 GO NRW.

§ 2 Vorbereitung von Beschlüssen

- 1) In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soll in der Regel der Ausschuss, dessen Aufgabenbereich berührt wird, vorberaten und eine Empfehlung an den Rat aussprechen.
- 2) Soweit Vorberatungsrechte nicht durch Gesetz vorgegeben oder in dieser Zuständigkeitsordnung ausdrücklich geregelt sind, erfolgt die Vorberatung grundsätzlich durch

Vorschlag des*der Bürgermeisters*Bürgermeisterin. Das entscheidungsbefugte Gremium kann im Einzelfall auf die Vorberatung durch einen Ausschuss verzichten sowie eine Angelegenheit einem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen.

- 3) Sind mehr als ein Ausschuss vorberatend tätig und kommen diese Gremien zu unterschiedlichen Empfehlungen, sind diese Empfehlungen dem Rat über den Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten.

§ 3

Zuständigkeiten für Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)

- 1) Zuständig für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW ist der Rat. Davon ausgenommen sind Anregungen und Beschwerden in spezialgesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit (bspw. Bedenken und Anregungen im Bebauungsplanaufstellungsverfahren).
- 2) Der*Die Bürgermeister*In leitet Bürgeranträge mit einem Beschlussvorschlag und einer Stellungnahme der Verwaltung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zu. Der Ausschuss berät über die Angelegenheit und spricht eine Empfehlung an den Rat aus.
- 3) Von der Beratung wird in den in § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach definierten Fällen abgesehen.

§ 4

Zuständigkeitsüberschneidungen

Nehmen zwei oder mehr Ausschüsse in der gleichen Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis in Anspruch, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit. Gegebenenfalls bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den federführenden Ausschuss sowie, ob und wie andere Ausschüsse von diesem zu beteiligen sind.

§ 5

Rückholrecht des Rates

- 1) Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss oder den*die Bürgermeister*In übertragen werden, kann der Rat durch Beschluss im Einzelfall an Stelle des Ausschusses bzw. des*der Bürgermeisters*Bürgermeisterin entscheiden oder die Entscheidung einem anderen Ausschuss oder dem*der Bürgermeister*In übertragen. Gleiches gilt, soweit die Entscheidungszuständigkeit eines Ausschusses durch Satzung begründet worden ist und das Rückhol- oder Übertragungsrecht nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung in der Satzung ausgeschlossen ist oder die Ausübung des Rückhol- oder Übertragungsrechts gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

- 2) Im Übrigen bleibt das Rückholrecht des Rates bei Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 41 Absatz 3 GO NRW unberührt.

II. ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE

§ 6

Haupt- und Finanzausschusses

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

Empfehlungsrechte
Vorbereitung der Haushaltssatzung (gemäß § 59 Absatz 2 GO NRW) und Vorberatung des Stellenplans.
Vorbereitung aller Anträge und Beschlussvorlagen von finanzieller Bedeutung (§ 1 Absatz 4 dieser Zuständigkeitsordnung) sowie Mitwirkung bei der Vorbereitung von Entscheidungen über den Erlass oder die Änderung von allgemeinen Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Gebührensatzungen, von denen wesentliche Auswirkungen auf die Höhe der Einnahmen oder der Ausgaben zukünftiger Haushaltsjahre zu erwarten sind.
Vorberatung von Beschlussempfehlungen an den Rat, die eine Einnahmeminderung zur Folge haben.
Vorbereitung langfristiger Finanzpläne.
Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen, sowie Stimmabgabe der Vertreter in solchen Organisationen.
Städtepartnerschaften und Patenschaften.
Angelegenheiten der interkommunalen Zusammenarbeit.
Personalangelegenheiten über die der Rat gemäß § 18 Absatz 2 der Hauptsatzung entscheidet.
Gleichstellungsangelegenheiten.

Entscheidungsrechte
Alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz und Hauptsatzung zugewiesen sind.
Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Rat vorbehalten und nicht einem anderen Ausschuss übertragen sind, insbesondere Angelegenheiten über oberste Gemeindeorgane und Angelegenheiten der Verwaltung - soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (vgl. § 25 dieser Zuständigkeitsordnung).
Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW).
Ausführung des Haushaltsplanes (gem. § 59 Absatz 2 GO NRW).
Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).
Vergabe von Aufträgen von mehr als 100.000 € und von Nachtragsaufträgen von mehr als 40.000 €.
Grundstücksangelegenheiten inklusive der Ausübung von Vorkaufsrechten soweit sie nicht nach § 18 und § 19 dieser Zuständigkeitsordnung auf den*die Bürgermeister*In übertragen sind und als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten.
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen.
Entscheidungen über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen der Stadt, soweit nicht gemäß § 24 dieser Zuständigkeitsordnung auf den*die Bürgermeister*In übertragen.
Genehmigung des Forstwirtschaftsplans.
Angelegenheiten des Friedhofswesens soweit nicht der Rat gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 GO NRW zuständig ist.
Angelegenheiten des Freizeitbades monte mare soweit gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 GO NRW nicht der Rat zuständig ist.
Angelegenheiten der Digitalisierung und der Verwaltungsmodernisierung soweit nicht der Rat gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 GO NRW zuständig ist.
Grundsatzfragen der Förderung ehrenamtlichen Engagements.

§ 7

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist zuständig für die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung NRW und nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerk zugewiesenen Aufgaben. Die hieraus bestehenden Entscheidungsbefugnisse bleiben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt.

§ 8

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach § 59 Absatz 3 GO NRW zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 10

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist zuständig entsprechend den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung. Hierzu zählen insbesondere die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig entsprechend den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten.

§ 12

Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

Der Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales befasst sich mit sozialpolitischen Themen, der Seniorenarbeit, Fragen der Inklusion und der Unterbringung von Wohnungslosen und Asylbewerbern einschließlich der Nutzungs- und Gebührensatzungen für diese Einrichtungen.

Empfehlungsrechte
Alten-, Kranken-, Gesundheits- und Familienpflege; Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur.
Freiwillige Sozialleistungen außerhalb des XII. Sozialgesetzbuches.

Entscheidungsrechte
Generationenangelegenheiten und demografische Entwicklung, insbesondere Maßnahmen im Hinblick auf ein verträgliches Zusammenleben der Generationen.
Maßnahmen zur Integrationsförderung: a) Förderung von Projekten zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund in unsere Gesellschaft. b) Hilfestellung bei der Beseitigung wesentlicher Hemmnisse für Integration: mangelhafte Sprachkenntnisse, fehlende Bildungsabschlüsse sowie Ausbildungs- und Arbeitsplätze.
Förderung der Wohlfahrtspflege.
Grundsätzliche Angelegenheiten der Unterbringung von Wohnungslosen, Aussiedlern und Asylbewerbern soweit nicht der Rat gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 GO NRW zuständig ist.
Zusammenarbeit mit den in der Seniorenbetreuung tätigen Organisationen und der Arbeitsgemeinschaft Soziale Dienste.

§ 13

Ausschusses für Schule, Bildung und Sport

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport befasst sich mit allen äußeren Schulangelegenheiten des Schulträgers sowie allen weiteren Bildungsangeboten in Rheinbach und der Sportstättenentwicklungsplanung.

Entscheidungsrechte
Alle Angelegenheiten der städtischen Schulen für die die Stadt Rheinbach als Schulträger zuständig ist.
Alle weiteren Bildungsangelegenheiten, insbesondere betreffend: a) Volkshochschulzweckverband, b) Musikschule (im Volkshochschulzweckverband), c) Privatschulen und sonstige schulische Angelegenheiten.
Alle Angelegenheiten des Sports: • Sportförderung, • eigene Sportstätten einschließlich der grundsätzlichen Planungen, • Freizeitpark, • Sportlehreungen.

§ 14

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen befasst sich mit allen nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional und stadtplanerischen Maßnahmen, sonstigen Satzungsverfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) sowie eigenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.

Empfehlungsrechte
Vorbereitung vom Rat zu beschließenden Satzungsverfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung.
Erlass von Veränderungssperren.
Entscheidungsrechte
Angelegenheiten der Gestaltung des Stadtbildes soweit nicht der Rat gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 GO NRW zuständig ist.
Verfahrensleitende Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. Baugesetzbuch (§2 Abs. 4 BauGB) und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen (außer Satzungsbeschlüsse).
Verfahrensleitende Beschlüsse bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen (z. b. die Durchführung eines Wettbewerbes nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe).
Gewährung von Ausnahmen bei Veränderungssperren.
Entscheidungen über die Art der Ausführung und der Beschaffenheit der Ausbauplanung von Straßen- und Hochbaumaßnahmen ab 100.000 Euro, mit Ausnahme von Schul- und Sportgebäuden.
Denkmalschutz: a) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, b) Verteilung von Zuschüssen zu Maßnahmen an denkmalwerten Gebäuden im Einzelfall.

§ 15

Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr

Der Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr befasst sich mit den Angelegenheiten der Standortförderung insbesondere mit der Feuerwehr, dem Gewerbe, der Kultur und dem Tourismus.

Empfehlungsrechte
Feuerwehrwesen, insbesondere nach den Vorschriften des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
Aufgaben des Rettungsdienstes nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW) soweit diese der Stadt Rheinbach zugewiesen sind bzw. werden.
Entscheidungsrechte
Benennung von Straßen.
Angelegenheiten der Gewerbe- und Wirtschaftsförderung, des Fremdenverkehrs und der Stadtwerbung, insbesondere für: a) Gewerbeförderung allgemeiner Art, b) Mitwirkung bei der Förderung von Rahmenbedingungen für Arbeits- und Ausbildungsplätze.
Kultur- und Heimatpflege, insbesondere: a) Heimat- und Brauchtumspflege, b) Heimatkundliche Sammlung, c) Stadtarchiv, d) allgemeine Kulturpflege, insbesondere: • das Stadttheater, • die Büchereien, • das Glasmuseum, • die Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Kunstpflege, • den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsstücken und Archivalien.
Tourismus a) Rhein-Voreifel-Touristik, b) Fremdenverkehr, c) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, d) Unterkünfte und Gastronomie.

§ 16

Ausschuss für Umwelt und Mobilität

Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität ist zuständig für Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Verkehrs- und Mobilitätsplanung.

Empfehlungsrechte
Integrierte Verkehrsentwicklungsplanung sowie sonstige gesamtstädtische Mobilitätskonzepte.
Satzungen und Ordnungen betreffend den Umweltschutz.
Entscheidungsrechte
Beteiligung bei Angelegenheiten des Landschaftsgesetzes.
Beteiligung bei Angelegenheiten des Nahverkehrsplanes nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr NRW bzw. Grundsatzfragen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zur Verbesserung der Verkehrslenkung.
Beteiligung bei Grundsatzangelegenheiten des Umweltschutzes soweit nicht der Rat gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 GO NRW zuständig ist.
Grundsätzliche Angelegenheiten des Straßenverkehrs.
Angelegenheiten der Entwässerung einschließlich der Baumaßnahmen.
Angelegenheiten der Stadtreinigung und Abfallbeseitigung.
Angelegenheiten der Landschaftsplanung sowie des Gewässers- und Hochwasserschutzes.

III. ZUSTÄNDIGKEIT DES BÜRGERMEISTERS*DER BÜRGERMEISTERIN

§ 17

Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Der*Die Bürgermeister*In trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen gemäß § 18 der Hauptsatzung.

§ 18

Zuständigkeiten, die auf den*die Bürgermeister*In übertragen sind

Dem*Der Bürgermeister*In wird gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1) Die Vergabe von Aufträgen bis 100.000 € und von Nachtragsaufträgen bis 40.000 €. Der*Die Bürgermeister*In ist zuständig für die Verlängerung von Verträgen, soweit eine solche Verlängerung als Option im Vertrag vereinbart ist und diesem eine öffentliche Ausschreibung zugrunde liegt.
- 2) Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen, und zwar
 - a) bei Stundung von Aufwandsersatz gem. § 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG und Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch, sowie deren Verrentung und bei sonstigen Abgabeforderungen ohne Rücksicht auf Zeit, Dauer und Höhe des Betrages;
 - b) bei unbefristeten und befristeten Niederschlagungen;
 - c) bei Erlass bis zum Betrag von 5.000 €.

Der*Die Bürgermeister*In unterrichtet den Haupt- und Finanzausschuss einmal jährlich über Erlasse, wenn sie den Betrag von 2.000 € übersteigen.

- 3) Sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als erhebliche über-/ und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW gelten Budgetüberschreitungen von mindestens 10.000 €, solange sie nicht als unaufschiebbar eingestuft werden. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet die*der Kämmerer*In und, wenn diese*r verhindert ist, der*die Bürgermeister*In.

Es bleibt dem*der Kämmerer*In und, wenn diese*r verhindert ist, dem*der Bürgermeister*In in den Fällen, die keinen Aufschub dulden (z. B. die aufgrund ihrer gesetzlichen Vorschriften oder von Verträgen zu leisten sind) überlassen zu entscheiden, welche über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind.

Budgetüberschreitungen unter 10.000 € und Überschreitungen aufgrund von Vorgängen, die als dringlich bzw. unaufschiebbar eingestuft werden, werden dem Rat einmal jährlich zur Kenntnis vorgelegt.

- 4) Die Erhebung von Klagen und den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, sofern der Streitwert den Betrag von 20.000 € nicht übersteigt. Ebenso wird der*die Bürgermeisterin ermächtigt, damit verbundene Anwaltsbeauftragungen vorzunehmen.
- 5) Die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch.
- 6) Zurückstellung von Baugesuchen.
- 7) Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW gemäß § 57 Absatz 3 LBeamtVG, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 8) Entscheidungen über Widersprüche in beamtenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 126 Absatz 3 Satz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz bzw. § 54 Absatz 3 BeamtenStG.
- 9) Aufnahme von Krediten bis zu einem in der jeweils gültigen Haushaltssatzung genannten Gesamtbetrag.
- 10) Aufnahme und Umschuldung von Krediten auf Kreditermächtigungen aus Vorjahren auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, soweit deren Aufnahme nach § 82 GO NRW zulässig ist.
- 11) Kauf und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 €.

§ 19

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten entsprechend § 41 Absatz 3 GO NRW als auf den*die Bürgermeister*In übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Dazu zählen beispielsweise:

- a) Die Erteilung von Negativattesten sowie der Abschluss von Abwendungsvereinbarungen bei der Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten.
- b) Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Straßen, Wege und Plätze.
- c) Verkehrszählungen, soweit sie nicht Bestandteil von Planungen sind.
- d) Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

Beschlussempfehlung
des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2020

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
10	Jahresabschluss 2019; Feststellungs- und Entlastungsbeschluss des Rates nach § 96 GO NRW	BV/1385/2020/2

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

(X) nach Vorlage beschlossen.

() wie folgt beschlossen:

Beschluss:	ungeändert beschlossen
-------------------	-------------------------------

1. Der Rat nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
2. Auf der Grundlage der Stellungnahme stellt der Rat den geprüften Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 316.567.668,88 € fest.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 272.690,54 € ist aus der allgemeinen Rücklage zu decken. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt.

	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA	X	X	X	X	X
NEIN					
ENTHALTUNG					

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Ergänzung von Unterlagen zur Einladung	2
--	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 4.2 Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/0048/2020	3
Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach BV/0048/2020	5
TOP Ö 6.7 Jahresabschluss 2019; Feststellungs- und Entlastungsbeschluss des Rates nach § 96 GO NRW	
Beschlussempfehlung des RPA vom 07.12.2020 BV/1385/2020/2	17